

Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2023

Vor der geplanten Abschiebeoffensive – Wie waren die bisherigen Erfolge des Senators für Inneres beim Thema Abschiebungen?

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/130 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: In der Freien Hansestadt Bremen sind die Ausländerbehörde Bremerhaven, das Migrationsamt Bremen und das Referat 24 beim Senator für Inneres und Sport für Rückführungen zuständig. Die von der Fragestellerin angeführte Umfrage war weder repräsentativ noch nach wissenschaftlichen Maßstäben formuliert.

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen gibt es aktuell im Land Bremen (Stichtag 31. Oktober 2023)?

Im Land Bremen gibt es zum Stichtag 30. September 2023 3 779 ausreisepflichtige Personen.

- a) Aus welchem Land stammen diese Ausreisepflichtigen jeweils?

Eine statistische Erfassung des Herkunftslandes erfolgt hier nicht. Eine händische Auswertung war aufgrund der Vielzahl der Fälle und der verkürzten Frist nicht realisierbar.

- b) Wie viele Ausreisepflichtige haben eine Duldung, und auf welchen Grund stützten sich die Duldungsverfügungen jeweils?

Von den Ausreisepflichtigen sind 3 234 derzeit in Duldung. Die wesentlichen Duldungsgründe stellen sich wie folgt dar: 313 Personen werden aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet, 666 aus familiären Gründen, 346 aus medizinischen Gründen, 117 aufgrund eines laufenden Asylfolgeverfahrens, 265 aus humanitären Gründen, 97 aufgrund ungeklärter Identität. Weitergehend gibt es 94 Personen, die als unbegleitete Minderjährige geduldet werden. 32 Personen verfügen über eine

Ausbildungs- und fünf über eine Beschäftigungsduldung. 1 158 Personen werden aus sonstigen Gründen geduldet.

- c) Wie hat sich die Zahl der ausreisepflichtigen Personen seit 2015 entwickelt? (Bitte in einer bildlichen Darstellung mittels Balkendiagramm angeben.)

2. Wie viele Abschiebungen haben bislang im Jahr 2023 aus dem Land Bremen stattgefunden?

Bislang fanden 28 Rückführungen statt.

- a) In welche Länder erfolgten die Rückführungen jeweils?

Es erfolgten vier Rückführungen nach Albanien; drei nach Bulgarien und Polen; zwei in die Türkei, nach Guinea und Algerien; jeweils eine nach Italien, Kosovo, Niederlande, Jordanien, Lettland, Gambia, Litauen, Libanon, Serbien und Pakistan, Österreich und Frankreich.

- b) Auf welche Gesetzesgrundlage stützte sich die Rückführung jeweils?

In sechs Fällen erfolgte die Rückführung auf Grundlage der Dublin-Verordnung, also die Personen wurden in das Land zurückgeführt, in dem sie das Asylverfahren zu durchlaufen haben. In 22 Fällen erfolgte die Rückführung auf Grundlage des § 58 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Voraussetzung hierfür ist die vollziehbare Ausreisepflicht. Die Betroffenen waren allesamt Straftäter.

- c) Wie viele Abschiebungen haben in der Zeit von 2015 bis 2022 jeweils im Jahr stattgefunden (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden und mit dem jeweiligen Zielland angeben sowie in einer bildlichen Darstellung als Balkendiagramm)?

Bremerhaven

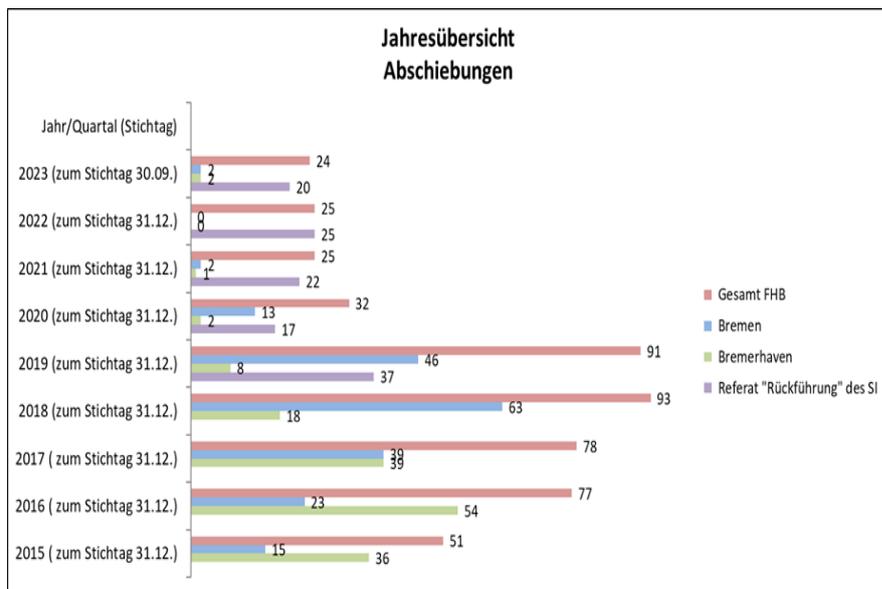
2015	36	Serbien
2016	54	Serbien, Mazedonien, Albanien, Kosovo
2017	40	Kosovo, Albanien, Serbien, Ukraine, Mazedonien, Marokko, Litauen
2018	18	Kosovo, Schweden, Rumänien, Norwegen, Frankreich, Italien, Polen, Algerien

2019	8	Ägypten, Guinea, Norwegen, Spanien, Großbritannien, Polen, Niederlande, Italien
2020	2	Bulgarien
2021	1	Bulgarien
2022	0	-

Bremen

2015	15	Zielländer nicht ermittelbar
2016	23	Zielländer nicht ermittelbar
2017	39	Marokko, Polen, Algerien, Bulgarien, Türkei, Rumänien, Ghana, Gambia, Russland, Kosovo, Albanien, Mazedonien, Serbien
2018	63	Moldau, Ukraine, Rumänien, Polen, Litauen, Algerien, Albanien, Mazedonien, Marokko, Georgien, Bulgarien, Portugal, Serbien, Pakistan, Kosovo, Algerien, Italien, Schweden, Belgien, Dänemark, Schweiz, Tschechien, Niederlande, Russland, Türkei, Tunesien, Libanon
2019	83	Litauen, Rumänien, Algerien, Griechenland, Bulgarien, Italien, Lettland, Senegal, Polen, Albanien, Italien, Frankreich, Spanien, Polen, Schweiz, Belgien, Niederlande, Finnland, Schweden, Türkei, Marokko, Libanon, Kolumbien, Serbien, Kosovo, Ghana, Tunesien, Bosnien, Brasilien
2020	30	Litauen, Rumänien, Ägypten, Polen, Albanien, Italien, Schweden, Frankreich, Niederlande, Brasilien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Bulgarien, Marokko, Türkei, Nordmazedonien

2021	24	Albanien, Türkei, Großbritannien, Bulgarien, Serbien, Gambia, Russland, Moldau, Kosovo, Polen, Rumänien, Albanien, Cote d'Ivoire
2022	25	Frankreich, Algerien, Türkei, Kroatien, Ägypten, Marokko, Rumänien, Nigeria, Polen, Serbien, Kosovo, Bulgarien, Brasilien, Tunesien, Australien, Lettland, Italien



- d) Wie viele freiwillige Ausreisen gab es in dem gleichen Zeitraum pro Jahr (bitte getrennt für beide Stadtgemeinden und mit dem jeweiligen Zielland angeben)? Eine statistische Erfassung nach Zielland erfolgt nicht.

Jahr	Bremen	Bremerhaven
2017	1.128	174
2018	923	118
2019	772	118
2020	317	99
2021	341	124
2022	672	149

- e) Welche Kosten sind durch die freiwilligen Ausreisen in dem Zeitraum pro Jahr jeweils und in Summe entstanden?

2015: 47 104,10 Euro

2016:	105 780,93 Euro
2017:	403 322,36 Euro
2018:	410 37,57 Euro
2019:	296 987,28 Euro
2020:	461 520,03 Euro
2021:	472 551,85 Euro
2022:	656 800,65 Euro

Von 4 153 Personen, die von 2015 bis 2022 freiwillig ausgereist sind, wurden lediglich 1 848 Personen von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration finanziell gefördert. Der weit überwiegende Anteil ist somit ohne finanzielle Förderung ausgereist.

- f) Welche Kosten sind durch die Abschiebungen und Abschiebeversuche in dem Zeitraum pro Jahr jeweils und in Summe entstanden?

2016:	19 000 Euro
2017:	133 000 Euro
2018:	295 000 Euro
2019:	275 000 Euro
2020:	141 000 Euro
2021:	109 000 Euro
2022:	198 000 Euro
2023:	bislang 107 000 Euro

Aus dem Vergleich mit den unter Frage 2e aufgeführten Kosten ergibt sich deutlich, dass die freiwillige Ausreise aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten stets vorzuziehen ist. So liegen die Kosten für die finanzielle Förderung der freiwilligen Ausreise pro Person bei circa 1 400 Euro, während eine Abschiebung durchschnittliche Kosten von circa 5 000 Euro pro Person verursacht.

3. Im Rahmen der Fragestunde in der Stadtbürgerschaft im Oktober 2023, antwortete der Senat, dass er 2023 insgesamt zwei Personen, die im Umfeld des Bremer Hauptbahnhofs aufgrund von

Betäubungsmitteldelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, abgeschoben hat. Darüber hinaus gab es vor Ort seit Jahresbeginn bis zum 31. August 2023 insgesamt 1 382 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, wobei 834 individuell Beschuldigte registriert wurden und davon 454 Personen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (circa 54 Prozent) hatten. Inwieweit erachtet der Senat die zwei abgeschobenen Straftäter rund um den Bremer Bahnhof in Anbetracht der 454 registrierten Ausländer als Erfolg?

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass die vorliegende Liste lediglich 442 Personen umfasst, da zwölf Personen doppelt gelistet waren. Im Folgenden wird daher von 442 Personen ausgegangen.

Die Abschiebung dieser Personen ist gerade mit Blick auf die Schwierigkeiten, die sich bezüglich der ermittelten Herkunftsstaaten – hier insbesondere Guinea – ergeben, als Erfolg zu werten. Die Vorbereitung von Rückführungen benötigt Zeit, insbesondere wenn die Betroffenen nicht identifiziert sind oder nicht im Besitz gültiger Passpapiere sind. Daher ist jeder Fall individuell zu betrachten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass nicht alle der 442 gelisteten Personen vollziehbar ausreisepflichtig sind, also überhaupt abgeschoben werden können.

Mit Blick auf die Staatsangehörigkeit (siehe unten) fällt auf, dass ein Großteil der Betroffenen aus Afghanistan und Syrien kommt. Eine Abschiebung in diese Länder ist aufgrund der ungewissen Sicherheitslage in der Regel unverhältnismäßig, sodass das Bundesinnenministerium (BMI) länderseitig gebeten wird, Möglichkeiten zu prüfen, wie Straftäter trotz der Sicherheitslagen nach Afghanistan oder Syrien abgeschoben werden können. Bei der kommenden Dezember-Sitzung der Innenministerkonferenz wird der Senator für Inneres und Sport eine entsprechende Prüfbitte an das Bundesinnenministerium unterstützen.

- a) Welche Staatsangehörigkeit haben die oben skizzierten 454 Personen jeweils?

47x Afghanistan	6x Lettland
9x Albanien	24x Marokko
1x Armenien	3x Moldau
1x Aserbaidschan	3x Nordmazedonien
8x Bulgarien	1x Mali
1x Cote d'Ivoire	1x Montenegro
1x Kamerun	7x Nigeria
1x Kongo	1x Niederlande
1x Dänemark	3x Pakistan
18x Algerien	18x Polen
2x Ägypten	3x Portugal

3x Eritrea	3x Rumänien
3x Spanien	4x Russland
1x Frankreich	1x Ruanda
6x Georgien	2x Sudan
3x Ghana	2x Senegal
66x Guinea	8x Sierra Leone
16x Gambia	11x Somalia
4x Guinea-Bissau	15x Serbien
1x Griechenland	42x Syrien
1x Indien	1x Tadschikistan
15x Iran	1x Turkmenistan
4x Irak	5x Tunesien
4x Italien	36x Türkei
1x Kasachstan	9x Ukraine
5x Libanon	7x ungeklärt
2x Libyen	

- b) Welchen Aufenthaltsstatus haben diese 454 Personen?

208 der gelisteten Personen halten sich derzeit erlaubt im Bundesgebiet auf, da sie über Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse, Gestattungen oder Fiktionsbescheinigungen verfügen oder für sie die Freizügigkeitsvermutung oder ein Daueraufenthaltsrecht gilt. 172 Betroffene halten sich derzeit unerlaubt im Bundesgebiet auf. Zu den restlichen Personen konnten keine hinreichenden Informationen ermittelt werden.

- c) In wie vielen Fällen wurde eine Abschiebung bei diesen 454 Tätern versucht, und aus welchem Grund ist sie jeweils gegebenenfalls gescheitert?

In 265 Fällen besteht eine Bremer Zuständigkeit (also eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde Bremerhavens, des Migrationsamtes oder des Referats 24). Hiervon sind jedoch lediglich 96 Personen vollziehbar ausreisepflichtig. In einem dieser Fälle wurde 2021 eine Rückführung nach Bulgarien versucht, die jedoch aufgrund der pandemischen Zustände gescheitert ist. In 42 Fällen liegt das Hindernis in der Passlosigkeit der Betroffenen. Elf Personen sind noch minderjährig; diese können generell nicht abgeschoben werden. In einigen Fällen bestehen auch Abschiebungsverbote oder familiäre sowie medizinische Gründe für eine Duldung. Drei Personen befinden sich bereits in (U-)Haft, in zwei Fällen stehen Auslieferungen bevor. Drei weitere Personen besuchen derzeit noch die Schule. In vier Fällen ist der Aufenthaltsort unbekannt und die Personen sind zur Fahndung ausgeschrieben.

- d) Wie viele der 454 Personen erhalten welche Sozialleistungen?

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sieht sich an der Entgegennahme der personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Gründen des Datenschutzes gehindert, weshalb ihr eine entsprechende Beantwortung der Fragen nicht möglich ist. Hintergrund ist insoweit, dass die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Datenübermittlungen als unzulässig einstuft, weil der Datenaustausch zwischen Behörden zwecks Beantwortung parlamentarischer Anfragen unter die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beziehungsweise die Justiz/Inneres-Richtlinie (J/I-Richtlinie) falle und es weder in der Datenschutz-Grundverordnung noch im Bremischen Polizeigesetz eine Rechtsgrundlage dafür gibt.

Die Beantwortung, wie viele der oben genannten Personen Bürgergeld beziehen, fällt in die Zuständigkeit der Jobcenter Bremen und Bremerhaven. Diese haben Zweifel, dass eine Auskunft über die gewünschten Sozialdaten datenschutzrechtlich zulässig ist und haben daher die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit (RD) einbezogen. Aufgrund der grundsätzlichen Natur hat diese zur abschließenden Beurteilung der Zulässigkeit der Datenübermittlung die Zentrale der Agentur für Arbeit in Nürnberg angefragt. Eine abschließende Bewertung liegt noch nicht vor.

- e) Wie viele der 454 Personen sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt?

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sieht sich an der Entgegennahme der personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Gründen des Datenschutzes gehindert, weshalb ihr eine entsprechende Beantwortung der Fragen nicht möglich ist. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 3d Bezug genommen.

4. Wie viele weitere Abschiebungen sind im Zeitraum von 2018 bis heute (Stichtag 31. Oktober 2023) jeweils versucht worden (bitte für die beiden Stadtgemeinden und die einzelnen Monate angeben)?

Jahr	Bremen	Bremerhaven
2018	162	30
2019	187	8
2020	40	2
2021	15	1
2022	12	0

Jahr	Bremen	Bremerhaven
2023	49	8

a) Woran sind die Abschiebungen jeweils gescheitert?

Am häufigsten scheitern Rückführungen am Nichtantreffen der Person. Weitergehend ist es der Polizei bislang nicht gestattet, in Gemeinschaftsunterkünften die betroffene Person aus in Räumen anderer Bewohner:innen zu suchen und in Gewahrsam zu nehmen, da bislang auch für Bewohner:innen von Sammelunterkünften das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gilt, dies soll jedoch durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung eingeschränkt werden und für die Durchführung von Abschiebungen nicht mehr gelten.

Darüber hinaus kann es auch zu organisatorischen Hindernissen kommen – etwa bei einer Stornierung des Fluges, bei einer kurzfristigen Änderung der Einreisebestimmungen oder gar Entziehung der Landeerlaubnis, oder – bei Widerstand des Betroffenen – aufgrund einer Mitnahmeverweigerung durch die Fluglinie. Auch durch kurzfristige gerichtliche Entscheidung kann eine Abschiebung abgebrochen werden. Seltener kommt es vor, dass die Betroffenen aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht abgeschoben werden können, etwa bei einer Reiseunfähigkeit infolge einer Erkrankung.

b) Wie bewertet der Senat die jeweiligen Gründe, die die jeweilige Abschiebung verhindert haben und welche Möglichkeiten hat der Senat diesen abzuhelpen?

Eine Abschiebung wird generell erst geplant und vorbereitet, wenn die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rückführung vorliegen, etwa eine vollziehbare Ausreisepflicht, geeignete Rückführungsdokumente et cetera. Liegen die Voraussetzungen vor und die Behörde steigt in die Planung ein (Flugbuchung, Amtshilfeersuchen an Polizei, gegebenenfalls Antrag auf Erlass einer Durchsuchungsanordnung), scheitert die Abschiebung meist an externen Faktoren (etwa Nichtantreffen der Person, gerichtliche Entscheidung, Stornierung des Fluges), die die Behörde schlicht nicht beeinflussen kann.

Im Vorfeld der Planung geht es insbesondere um Identitätssicherung. Migrations- beziehungsweise Rückübernahmeabkommen spielen eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Steigerung von Abschiebungen. Hierbei geht es zum einen um den Abschluss neuer Abkommen als auch um die Einhaltung beziehungsweise der konkreten Umsetzung bereits bestehender Abkommen. Darüber hinaus wird der Austausch mit konsularischen

Vertretungen gesucht, insbesondere mit Blick auf die Passersatzpapierbeschaffung. Der Senator für Inneres und Sport steht im regelmäßigen Austausch mit dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Bundespolizei. Der Senator für Inneres und Sport ist etwa zwecks Kommunikationsverbesserung mit dem Herkunftsland Guinea auch gesondert an den Sonderbevollmächtigten der Bundesregierung für Migrationsabkommen herangetreten. Mit Blick auf einen geplanten guineischen Delegationsbesuch im Bundesgebiet bestehen mit dem Bundesinnenministerium konkrete Planungen, die Delegation einen Tag in Bremen zu empfangen und einen konstruktiven Austausch, insbesondere hinsichtlich der bremischen Interessenlage, zu führen. Auch über die entsprechende Mitarbeit in Gesetzgebungsverfahren setzt der Senator für Inneres und Sport sich für Regelungen ein, die eine Abschiebung von Straftätern erleichtern sollen.

5. In welche Länder wird grundsätzlich aus Bremen abgeschoben?

Es wird grundsätzlich in jedes Herkunftsland abgeschoben, für das kein Abschiebestopp beziehungsweise ein individuelles Abschiebungsverbot besteht.

6. In welche Länder wird grundsätzlich nicht abgeschoben (bitte für jedes Land begründen und tabellarisch aufführen, inwiefern die anderen 15 Bundesländer ebenfalls nicht in diese Länder abschieben)?

Es finden keine Rückführungen nach Syrien oder in den Iran statt. Für den Iran besteht nach wie vor ein Abschiebestopp, sodass auch die restlichen Bundesländer keine Abschiebungen hierhin unternehmen. Auch eine Abschiebung nach Syrien ist nicht durchführbar, da nahezu alle Betroffenen über einen asylrechtlichen Schutzstatus verfügen. Sollte dieser aufgrund von Straftaten oder ähnlichem widerrufen worden sein, wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Abschiebungsverbot für Syrien ausgesprochen. Andere Fälle sind hier nicht bekannt. Rückführungen in den Iran und nach Syrien finden daher bundesweit nicht statt.

7. Wie würde der Senat seine Erfolge bei seinen Abschiebebemühungen in den letzten fünf Jahren beschreiben? Inwieweit plant der Senat in Anbetracht des „Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung“ seine Abschiebep Praxis zu ändern und statt auf freiwillige Ausreisen, auf tatsächliche Rückführungen zu setzen?

Die Rückführung schwerer Straftäter ist stets prioritär zu behandeln. Seit 2018 wurden 137 Personen zurückgeführt, die eine (schwerwiegende) Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

dargestellt haben. Diese Personen waren im Bundesgebiet erheblich strafrechtlich auffällig geworden, etwa mit schweren Eigentums- und Gewaltdelikten, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Betäubungsmittel- und Tötungsdelikten. Weitergehend wurden auch Personen zurückgeführt, von denen ein extremistisches oder gar terroristisches Gefährdungspotenzial ausging.

Im Übrigen sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Behörden in den letzten Jahren durch die Ereignisse der Coronapandemie sowie des Ukrainekrieges vor zusätzliche Aufgaben gestellt wurden, die zu einer enormen Belastung geführt haben.

Aus Sicht des Senats bleibt abzuwarten, ob die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung verbundenen Erwartungen in der Praxis zu einer erleichterten Abschiebung von Straftätern und Gefährdern führen werden. Dennoch ist bei sonstigen vollziehbar ausreisepflichtigen Personen – sowohl aus humanitären wie auch aus haushalterischen Gesichtspunkten – die freiwillige Ausreise die erste Wahl.